



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.3 Geistiges Eigentum und Datenschutz

1.3.5 Einstweiliger Rechtsschutz

Die Zivilprozessordnung (ZPO) ist eines der wichtigsten «Werkzeuge» des Richters und des Anwalts. Die ZPO gewährleistet einen gerechten und geordneten Ablauf des Zivilprozesses.

Jede ZPO enthält ein Kapitel über einstweiligen Rechtsschutz. Mittels einstweiliger Verfügungen gewährt der Richter einer Partei schon während des Verfahrens Rechtsschutz, indem er geeignete Massnahmen trifft, wenn glaubhaft gemacht wird, dass einer Partei ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil, besonders durch Veränderung des bestehenden Zustandes, drohe. Es wird in der Regel unterschieden zwischen Sicherungsmassnahmen und Regelungsmassnahmen. Sicherungsmassnahmen sollen verhindern, dass die Vollstreckung des Urteils im Hauptprozess illusorisch wird. Ausgenommen ist dabei die Sicherung der Vollstreckung einer Geldforderung, weil diese sich nach Bundesrecht (Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz) richtet.

Wer den Erlass einer vorsorglichen Massnahme verlangt, hat dem Gericht gegenüber glaubhaft zu machen, dass ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil drohe, dass also ein Anspruch bestehe und dieser gefährdet sei. Wer eine vorsorgliche Massnahme anbegehrt, hat diejenigen Tatsachen glaubhaft zu machen (noch nicht zu beweisen), aus denen der materiell-rechtliche Anspruch abgeleitet wird. Zudem ist der prozessuale Massnahmenanspruch glaubhaft zu machen, vor allem das Vorliegen eines drohenden, nicht leicht wieder gut zu machenden Nachteils.

Der Massnahmenrichter muss also entscheiden bevor die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse umfassend geklärt sind. Diese Aufgabe kann unter Umständen sehr delikant sein, weil der Richter sich damit begnügen muss, dass aufgrund objektiver Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die geltend gemachten, anspruchsbegründenden Tatsachen besteht. Indessen genügt das blosses Vorbringen einer glaubwürdigen Behauptung in der Regel nicht – hinzu kommen muss, dass ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil droht.

Weil die vorsorgliche Massnahme in einem schnellen Verfahren ohne Beweisabnahme erlassen wird, ist sie möglicherweise falsch. Wer eine vorsorgliche Massnahme verlangt, muss unter Umständen für den Schaden aufkommen, der aus der Massnahme entstehen kann. Der Richter kann mit der Massnahme eine Sicherstellung verlangen. Stellt sich die Massnahme als ungeeignet heraus, kann der Richter sie aufheben und gegebenenfalls durch eine andere Massnahme ersetzen.

Fazit

Eine vorsorgliche Verfügung ist kein Endentscheid. Daher entfällt eine wesentliche Voraussetzung der Anfechtbarkeit: Keine Berufung, aber unter gewissen Umständen staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht.